

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 24. November 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2021 (GVBl. S. 591), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 8. November 2021“ durch die Angabe „vom 24. November 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „wird jedoch empfohlen“ durch die Worte „soweit die Einhaltung dieser Vorgaben den Tagespflegegästen im Einzelfall unzumutbar ist“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Gliederungszeichen „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. am Tag der Aufnahme sowie am dritten, fünften und siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4

Hygieneanforderungen bei Besuchs- und Betretungsrechten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

c) Absatz 2 Satz 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 4 sind bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 und zuzüglich eine Auffrischimpfung erfolgt ist, nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich, die über eine Immunisierung nach § 1 Abs. 5 verfügen. In diesen Fällen kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden, wenn sich in dem Raum keine weitere Person aufhält, die die Vorgaben nach § 1 Abs. 5 nicht erfüllt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach den Worten „folgenden Personen“ die Verweisung „nach § 3 Abs. 2 sowie Beschäftigten“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 28. CoBeLVO gilt entsprechend.“

4. §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Verlassen der Einrichtung

Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Einrichtung jederzeit zu verlassen.

§ 6

Testung und Zutrittsrecht

(1) Alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

1. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, ein Mal wöchentlich,
2. alle übrigen Bewohnerinnen und Bewohner zwei Mal wöchentlich.

(2) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung, zu Gästen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 haben und

1. sich nach der Absonderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, oder
2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 6 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur nach Beendigung der Absonderung und bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am fünften Tag der Absonderung,
2. bei einem PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am siebten Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(3) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen, Bewohnern, Gästen der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 haben und die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8

Melde- und Informationspflichten“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die vergangene Woche“ durch die Worte „die vergangenen zwei Wochen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ab 26. November 2021 melden die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der nach § 20 LWTG zuständigen Behörde jeweils zweiwöchentlich montags die Anzahl der Beschäftigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1, davon die Anzahl der Beschäftigten, die

nach § 1 Abs. 5 immunisiert sind und davon die Anzahl der Beschäftigten, die bereits die Auffrischimpfung erhalten haben, mit Stichtag Freitag der jeweiligen Vorwoche. Die gleichen Angaben sind für die Bewohnerinnen und Bewohner abzugeben. Die Meldung nach Satz 4 und 5 ist gemeinsam mit der Meldung nach Satz 2 abzugeben.“

c) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden verpflichtet, den prozentualen Anteil der immunisierten Beschäftigten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und der Bewohnerinnen und Bewohner an geeigneter Stelle im Eingangsbereich der Einrichtung für jedermann sichtbar bekannt zu machen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 9 wird das Datum „28. November 2021“ durch das Datum „15. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft.

Mainz, den 24. November 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Clemens Hoch', written in a cursive style.

Clemens Hoch